

Landkreis Cloppenburg

— untere Naturschutzbehörde —

Verordnung

zum Schutze der Landschaftsteile „Mönkeberg“, „An der Schweineinsel“, „In den Wietsbergen“ und „Mennekampsberg“ in der Gemeinde Strücklingen.

Aufgrund der §§ 5 u. 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 35 (BGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 38 (BGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 35 (BGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 38 (BGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Herren Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landkreis Cloppenburg mit orangegelber Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 3—6 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Cloppenburg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

2. Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt usw.;
- d das Anbringen von Tafeln, Inschriften u. dergl., soweit sie nicht den Landschaftsschutz oder den Verkehr betreffen;
- e der Bau von Drahtleitungen;
- f die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- g die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume u. Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von dem Landkreis Cloppenburg in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der „Münsterländischen Tageszeitung“ in Kraft.

Cloppenburg den 6. September 1955.

I V · Dr. Kleibl

„Münsterländische Tageszeitung“
Nr. 212 vom 13.9.1955